

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig und des Stadtrates zu Zwenkau befähigteste bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekanntmachungen der Städte Markranstädt, Pögnitz, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

Bezugspreis mit Illust., Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschf. Bringerlohn 1.80, für Selbstabholer 1.70 Mk. — Durch die Post bezogen 1.80 Mk., ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72208. **Postcheckkonto:** Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72208. — **Verlag in Leipzig:** Tauchaer Straße 19/21 — **Telefon** 72208

Inseratenpreise: Die 10geleit. Kolonelle 35 Wfg., Familiennachrichten von Privaten mit 50% Nachsch. Stellenangebote 10geleit. Kolonelle 25 Wfg. Kleine Anzeigen: Ueberschriftswort 20 Wfg., Textwort 10 Wfg. Reklamezeile 2 Wfg. Inserate v. auswärts: die 10geleit. Kolonelle 40 Wfg., Reklamezeile 2,25 Wfg.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postämter entgegen

Die Reichsregierung beschließt einstimmig Maßnahmen gegen die Privatarmee Adolf Hitlers

Verbot der SA- und SS-Formationen

Die Verordnung des Reichspräsidenten

SPD Der Reichspräsident hat am Mittwochabend auf Grund des Artikels 48 zur Sicherung der Staatsautorität die Auflösung der SA- und SS-Formationen verfügt. Die betreffende Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS), mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA-Beobachter, SA-Reserven, Motorkolonnen, Marine-Abteilungen, Reiterkolonnen, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA-Kalender und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

1. Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärischen Zwecke der Organisation gedient haben, oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

2. Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

3. Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

§ 3

1. Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister des Innern hat zur Durchführung vorstehender Verordnung des Reichspräsidenten folgende Bestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsfreistellung zu sehen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Uebergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstgebrauch der SA gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich

der Abzeichen, wie sie im einzelnen auf S. 105 ff der Dienstvorschrift für die SA aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Fahnen und Standarten sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärischen Zwecken der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, wie z. B. Flugzeuge, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerkstelligung des Nachrichten- und Relaisdienstes, Sanitätsmaterial, Instrumente der Spielmanns- und Musikzüge, Feldküchen, Zelte.

Jede Teilnahme an der Abstimmung zum Volksentscheid, gleichviel ob mit Ja oder Nein gestimmt wird, ist Hilfe für die Volksfeinde

Leere Wahlumschläge zählen nicht als abgegebene Stimmen

Wer also unter dem Druck der Gegner zur Abstimmung geht, der gebe zum Protest gegen diesen Terror einen leeren Wahlumschlag ab. Kontrolliert in jedem Wahllokal die Abstimmung!

Gründe „zwingender Natur“

Die „Germania“ zum SA-Verbot

SPD Das Berliner Zentrumsorgan, die „Germania“, schreibt zur Auflösung der Privatarmee des Herrn Hitler u. a.: „Wenn jetzt die Auflösung dieser in ihrem Dasein und ihren Zielen illegalen Truppe der Nationalsozialistischen Partei durch einen besonderen Staatsakt verfügt ist, dann sind die Motive zu diesem Vorgehen für eine ihrer Verantwortung bewusste Regierung von so zwingender Natur, daß niemand den Versuch machen sollte, sie zu mißdeuten. Vor diesem Versuch sollten sich vor allem diejenigen Kreise der Reichsopposition hüten, die sonst in allen Fragen der staatlichen Autorität nicht nur ein sehr lautes Urteil, sondern auch eine ehrliche Empfindlichkeit gezeigt haben. Gerade für sie sollten gewisse Grundzüge der staatlichen Autorität, die das Allgemeinwohl aller Kulturstämme sind, auch dann Geltung behalten, wenn ihre Verletzung von einer Seite erfolgt, der sie lang parteipolitisch und ideenmäßig enger verbunden sind. Das scheint uns eine Pflicht der Objektivität zu sein, die man am allerwenigsten dann aufgeben sollte, wenn es sich um eine vom nahen Staatsinteresse diktierte reinliche Scheidung zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtbestrebungen handelt.“

Die „Börzenzeitung“ befürchtet, daß jetzt alle Untere Organisationen, die jetzt nicht mehr in der Hand der Führer seien, in stärkste Erregung geraten. Die Sozialdemokratie sollerte jetzt mit der ihr eigenen Brutalität den Lohn für die Unterstützung bei der Wiederwahl Hindenburgs.

Der „Börzen-Courier“ weiß zu melden, daß Minister Gröner sich persönlich mit allem Nachdruck für das Verbot eingesetzt habe und sein Verbleiben im Amte davon abhängig gemacht habe.

„Kölnische Zeitung“ und „Tag“ verwelfen auf die „Privatarmee“ anderer Parteien, zum Beispiel Reichsbanner- und Schupo-Organisationen“ und gaben der Ansicht Ausdruck, daß das Nicht-eintreten gegen das Reichsbanner das einseitige Vorgehen der Reichsregierung enthalte. Bedauerlich sei das Hineinziehen des Reichspräsidenten in die ganze Angelegenheit.

Die „Vossische Zeitung“ schreibt, ist das Verbot erlassen, um „die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren“, dann muß die gleiche Autorität dafür eingeleitet werden, daß die Auflösung der Kampforganisationen, wenn auch ohne Härte, so doch mit äußerster Konsequenz durchgeführt wird.

Arbeitsbeschaffung - Wirtschaftsumbau

Die Entschliessung des Krisenkongresses

Die Massenarbeitslosigkeit und das soziale Elend im Lande haben ein Ausmaß erreicht, das den Staat verpflichtet, unter Aufwand seiner ganzen Kraft dem Schrumpfungsprozeß der Wirtschaft entgegenzuwirken und den aus der Produktion ausgeschalteten Arbeitskräften wieder Beschäftigung zu verschaffen.

Der Kongreß richtet an die Reichsregierung die Forderung, unverzüglich Anordnungen zur Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten und zur Vergebung öffentlicher Aufträge sowie zur Förderung geeigneter Privataufträge

zu treffen in einem Umfange, daß eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt. Zu diesem Zweck müssen solche zusätzlichen Arbeiten in Gang gebracht werden, die wirtschaftlich nützlich sind und von deren Kostenaufwand ein möglichst großer Teil auf die Löhne entfällt. In erster Linie kommen hierfür in Betracht Straßen-erhaltung und Straßenbau, landwirtschaftliche Meliorationen und Siedlungen, Hochwasserbeschut, Kleinwohnungsbau und Unterhaltung des vorhandenen Wohnraumes, Aufträge der Reichsbahn und der Reichspost.

Bei der Durchführung der Arbeiten müssen die beschäftigten Arbeitskräfte den üblichen Tariflöhnen erhalten;

die Arbeitszeit darf höchstens 40 Stunden in der Woche betragen.

Der Kongreß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die der Finanzierung der Arbeiten entgegenstehen. Die Lage, erfordert jedoch, daß die Anstrengungen zu ihrer Ueberwindung gesteigert werden. Alle noch aufzubringenden Mittel, auch gewisse Steuermittel, wie die durch die Reichsfluchtsteuer erzielten Beträge und die Hauszinssteuer, sind vorübergehend zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden, ferner die beträchtlichen Summen der durch die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen ersparten Unterstützungen sowie der von den Wiederbeschäftigten aufzubringenden Steuern und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus unterstützt der Kongreß die Forderung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nach einer volkswirtschaftlichen Arbeitsbeschaffungsanleihe,

die so ausgestaltet ist, daß sie die von der Bevölkerung gehorteten Gelder anzieht.

Soweit die Anleihestücke noch nicht in vollem Umfange auf dem Kapitalmarkt untergebracht sind, sollen sie den Banken als Unterlage für eine Zwischenfinanzierung der Arbeitsbeschaffung dienen. Um die Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu erhöhen, müssen nötigenfalls besondere Zweckverbände der Schuldbetreiberschaften gebildet werden.

Durch scharfe Preisüberwachung in Verbindung mit einer zweckmäßigen Zoll- und Einfuhrpolitik muß jeder Spekulation Preisbildung vorgebeugt werden.

Die einheitliche und beschleunigte Durchführung der Arbeitsbeschaffung ist einer mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Zentralstelle zu übertragen. Ihre Aufgabe ist zugleich, das Vertrauen für die Arbeitsbeschaffungspolitik im Inlande wie im Auslande zu verstärken.

Der Kongreß wiederholt im übrigen die früheren Forderungen der Gewerkschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere

gehobene Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 40 Stunden und Stärkung der Massenaufrüstung.

Der Kongreß fordert alle Volksgenossen auf, die Dringlichkeit der Arbeitsbeschaffung zu erkennen und alle Kräfte für ihre Durchführung einzusetzen.

II.

Unbeschadet aller Vordringlichkeit der Arbeitsbeschaffung erklart der Kongreß es als eine gleichfalls unerlässliche Aufgabe der Reichsregierung, aus den katastrophalen Erscheinungen und Vorgängen auf dem Gebiete der Wirtschaft die Folgerungen zu ziehen, die Volk und Staat in Zukunft vor gleichen Enttäuschungen sicherstellen.

Die Wirtschaftsführung des privatkapitalistischen Systems hat nach den Erfahrungen der letzten Zeit das Vertrauen weiterer Volkstreue verloren. Der Einfluß des Staates, seine Aufsicht und seine Mitwirkung in der Wirtschaft müssen beschleunigt ausgebaut und verstärkt werden.

Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, die Forderungen der Gewerkschaften für den notwendigen Umbau der Wirtschaft erneut der Regierung vorzulegen und sie mit stärkstem Nachdruck zu vertreten.